



Usually
unusual.

Orth Kluth Newsletter

Das Lobbyregistergesetz: Ein Überblick

Am 1. Januar 2022 ist das „Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung“ – kurz: Lobbyregistergesetz (LobbyRG) – in Kraft getreten.

Hintergrund und Ziel

Hintergrund des bereits im März 2021 verabschiedeten Gesetzes ist, dass nach Auffassung des Deutschen Bundestages in der öffentlichen Wahrnehmung nicht selten mit dem Begriff „Lobbyismus“ illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter auf den politischen Willensbildungsprozess verbunden werden.

Ziel des Lobbyregistergesetzes ist es deswegen, mehr Transparenz hinsichtlich des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf diese Prozesse zu schaffen. So soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung gestärkt werden.

Öffentliches Lobbyregister

Das aus zehn Paragraphen bestehende Gesetz sieht als zentrales Element die Einführung eines öffentlichen Lobbyregisters vor. Das Lobbyregister wird dabei elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt.

Durch das Lobbyregister soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Personen(gruppen) zum Zwecke der Interessenvertretung aktiv werden. Wertungen zu Einzelheiten oder Inhalten der jeweiligen Interessenvertretung werden durch das Lobbyregister nicht vorgenommen.

„Das Lobbyregister soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken.“

Das Parlament und die Regierung werden verpflichtet, erstmalig zum 31. März 2024 und dann im Turnus von zwei Jahren einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters zu veröffentlichen. Die Auswirkungen des Gesetzes sind erstmalig fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten also zum 1. Januar 2027 zu überprüfen.

Interessenvertretung und Registrierungspflicht

In das Lobbyregister müssen sich grundsätzlich alle eintragen, die Interessenvertretung betreiben. Interessenvertretung wird dabei definiert als Kontaktaufnahme zu Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages sowie der Bundesregierung, einschließlich der (Parlamentarischen) Staatssekretärinnen und -sekretäre sowie der (Unter-)Abteilungsleiterinnen und (Unter-)Abteilungsleiter, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren

Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen. Dabei muss Interessenvertretung entweder:

- regelmäßig oder geschäftsmäßig für Dritte betrieben werden,
- auf Dauer angelegt sein oder
- die Häufigkeitsschwelle von mehr als 50 Interessenvertreterkontakte innerhalb der letzten drei Monate überschritten haben.

Bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen, hat eine Eintragung in das Lobbyregister unverzüglich zu erfolgen. Als unverzüglich werden solche Eintragungen angesehen, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des LobbyRG also bis zum 1. März 2022 vorgenommen werden.

Registrierungspflichtig sind nicht nur alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben, sondern auch diejenigen, die eine solche in Auftrag geben.

Liegt keine gesetzliche Registrierungspflicht vor, kann ein Eintrag in das Lobbyregister auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies kann notwendig sein, um eine Zugangsberechtigung zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages zu erhalten, die an eine entsprechende Eintragung geknüpft werden kann.

Ausnahmen von der Eintragungspflicht

Ausnahmen von der Eintragungspflicht in das Lobbyregister gelten unter anderem für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Hinblick auf ihre Interessenvertretung zu Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, für Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften sowie für Personen, die sich mittels Petitionen an die Bundesregierung werden.



Hinzu kommt eine Ausnahme von der Eintragungspflicht für die Rechtsberatung für Dritte oder sich selbst. Dies umfasst auch die Beratung hinsichtlich der rechtlichen Lage sowie die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten und an die Allgemeinheit gerichteten Erklärungen durch Rechtsanwälte oder Steuerberater.

Registerinhalt

Das LobbyRG regelt detailliert, welche Informationen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bereitstellen müssen. Neben Kontaktdaten, vertretungsberechtigten Personen, etc. müssen

unter anderem auch der Interessen- und Vorhabenbereich sowie eine Beschreibung der Tätigkeit angegeben werden. Darüber hinaus müssen auch Angaben zu Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen bzw. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro gemacht werden. Soweit für juristische Personen keine handelsrechtliche Offenlegungspflicht besteht, müssen diese ebenfalls Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichte bereitstellen.

Zwar können die Angaben zu den vorgenannten finanziellen Parametern verweigert werden, doch wird eine Verweigerung der entsprechenden Angaben im Lobbyregister selbst vermerkt. Zudem werden die verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister ausgewiesen. Darüber hinaus soll demjenigen Interessenvertreter, der von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, u. a. die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Bundestages als Auskunftsperson verwehrt werden.

Unvollständige und unrichtige Einträge

Fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig erfolgte Einträge im Lobbyregister stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können; bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 Euro. Eine fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder auch nicht

rechtzeitige Aktualisierung der Angaben kann ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Verhaltenskodex

Das LobbyRG normiert sog. „Grundsätze integrierter Interessenvertretung“. So darf Interessenvertretung „nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden“.

Darüber hinaus wurde von Bundesregierung und Bundestag wie im LobbyRG vorgesehen im Juni 2021 ein Verhaltenskodex verabschiedet. Dieser fußt auf den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität und regelt u. a. folgendes:

- Verbot von Erfolgshonoraren
- Pflicht zu Hinweis auf Eintragung im Lobbyregister bei Erstkontakt
- Verbot unlauterer Informationsbeschaffung
- Einschränkung zu Verwendung vertraulicher Informationen
- Vorgaben zur Nutzung der Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“
- Vorgaben zur Beteiligung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern im Rahmen legislativer Prozesse

Wird ein nicht unerheblicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex von der registerführenden Stelle im Deutschen Bundestag festgestellt, wird diese Feststellung im Lobbyregister entsprechend veröffentlicht. Die Eintragung wird erst nach Ablauf von 24 Monaten wieder aus dem Register entfernt.

Zudem kann ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex negative Folgen im Rahmen der Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Deutschen Bundestag oder zum Beispiel auch bei der Beteiligung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse als Auskunftsperson haben.

Fazit

Mit dem LobbyRG wird der Versuch unternommen, politische Interessenvertretung in Zukunft transparenter zu gestalten.

Unternehmen und sonstige Organisationen sollten deswegen sorgfältig prüfen, ob sie Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG betreiben oder beauftragen und entsprechend zur Eintragung verpflichtet sind.

Besteht eine Eintragungspflicht empfiehlt es sich, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interessenvertretung im Rahmen der Vorgaben des LobbyRG und des Verhaltenskodex erbracht wird. Auch ist sicherzustellen, dass die Eintragung im LobbyRG regelmäßig geprüft und im Fall von Änderungen aktualisiert wird.

Im Koalitionsvertrag 2021 der Regierungsparteien SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP wurde bereits angekündigt, das LobbyRG nachzuschärfen. Insbesondere soll der Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen erweitert werden. Deswegen es sich empfiehlt, die entsprechende Entwicklung auf politischer Ebene im Blick zu behalten.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner

T +49 211 600 35-428
markus.berndt@orthkluth.com



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwal-
tungsrecht, Fachanwalt für Vergaberecht,
Partner

T +49 211 600 35-414
michael.sitsen@orthkluth.com



Gereon Conrad LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-434
gereon.conrad@orthkluth.com



Esma Dogruel
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 600 35-132
esma.dogruel@orthkluth.com

Usually
unusual.